

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen und Dienstleistungen des Fuhrparkmanagements und Controllings

(Stand August 2017)

I. Allgemeine Leasingbedingungen

1. Übernahme

1.1. Das Leasingverhältnis nach dem Einzel-Leasingvertrag beginnt jeweils mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den Leasing-Nehmer. Sobald der Leasing-Geber den Leasing-Nehmer zur Übernahme aufgefordert hat, hat der Leasing-Nehmer das Fahrzeug am vereinbarten Ort unverzüglich zu übernehmen. Ist das Fahrzeug vom Leasing-Nehmer auch nach Ablauf einer ihm vom Leasing-Geber gesetzten 14-tägigen Nachfrist nicht übernommen, so beginnt das Leasingverhältnis nach dem Einzel-Leasingvertrag ab diesem Zeitpunkt.

1.2. Wurde ein bestimmter Übergabetermin vereinbart und wird das Fahrzeug infolge Verzugs des Lieferanten nicht zu diesem Zeitpunkt übergeben, so hat jeder der Vertragsteile das Recht, seinen Rücktritt vom Einzel-Leasingvertrag zu erklären, jedoch unter Setzung einer angemessenen, mindestens jedoch sechswöchigen Nachfrist.

1.3. Sofern der Leasing-Geber Eigentum am Fahrzeug erwerben soll, übernimmt eine zur Übernahme befugte Person des Leasing-Nehmers das Fahrzeug vom Lieferanten für den Leasing-Geber und hat es für ihn inne.

1.4. Bei Übernahme hat der Leasing-Nehmer das Fahrzeug auf Mängelfreiheit und bedungenen Zustand zu prüfen, offene Mängel sofort gegenüber dem Lieferanten zu rügen und den Leasing-Geber hiervon schriftlich zu verständigen. Der Leasing-Nehmer haftet dem Leasing-Geber für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

2. Benützung des Fahrzeuges, Sorgfaltspflicht des Leasing-Nehmers

2.1. Der Leasing-Nehmer darf das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich dritten Personen zum Gebrauch überlassen, ausgenommen sind Betriebs- und nächste Familienangehörige bzw. Lebensgefährten des zugewiesenen und dem Leasing-Geber bekannt gegebenen Fahrers. Weitere Ausnahmen davon sind vertraglich zwischen Leasing-Geber und Leasing-Nehmer zu vereinbaren, wobei der Leasing-Geber weitere Ausnahmen auch unbegründet ablehnen kann. In jedem Fall ist als Voraussetzung für eine Überlassung die Berechtigung und Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art nötig (= Führerscheinklasse).

2.2. Das Fahrzeug darf nur in Ländern benützt werden, für welche Versicherungsschutz laut internationaler Versicherungskarte (derzeit grüne Versicherungskarte) für Kraftfahrzeuge besteht.

2.3. Der Leasing-Nehmer hat dafür zu sorgen, dass bei der Benützung des Fahrzeuges die für das Fahrzeug bestehenden Betriebs-, Pflege- und Wartungsvorschriften eingehalten werden. Der Leasing-Nehmer steht weiters dafür ein, dass jede das verkehrsübliche Maß übersteigende Abnützung des Fahrzeuges vermieden und dessen Behandlung pfleglich und sachgerecht, jegliche Reparatur und Wartung unverzüglich und fachgerecht erfolgt. Hierbei hat sich der Leasing-Nehmer ausschließlich der vom Fahrzeughersteller oder durch den Leasing-Geber autorisierten Werkstätten zu bedienen.

2.4. Die Verwendung des Fahrzeuges für den Transport gefährlicher Stoffe ist nur im Rahmen des durch die vom Leasing-Nehmer abgeschlossene Versicherung gedeckten Risikos gestattet.

2.5. Die Verwendung des Fahrzeuges für Sport- und Fahrschul- bzw. Fahrübungs-zwecke (ausgenommen im Versicherungsumfang gedeckte Fahrsicherheitstrainings) sowie für betriebsungewöhnliche Zwecke ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasing-Gebers gestattet.

2.6. Um- und Einbauten am Fahrzeug (die typisierungspflichtig sind), bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leasing-Gebers. Der Leasing-Geber behält sich bei Zustimmung das Recht vor, das Leasing-Entgelt gemäß Punkt I.7.5.b. entsprechend anzupassen.

2.7. Funktionsbeeinträchtigungen der Messung der zurückgelegten Distanz (Tachometer, Tachometerwelle, GPS, etc.) sind dem Leasing-Geber sofort zu melden und unverzüglich in einer vom Leasing-Geber autorisierten Werkstätte beheben zu lassen.

Zum Nachweis der Behebung hat der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber sodann unverzüglich eine Kopie der Reparaturrechnung mit einer Bestätigung des Kilometerstandes vor Reparatur zu übersenden.

2.8. Wird der Abschluss einer Kaskoversicherung vereinbart, so hat der Leasing-Nehmer diese vereinbarungsgemäß abzuschließen und zugunsten des Leasing-Gebers zu vinkulieren. Er hat dies dem Leasing-Geber auf dessen Verlangen nachzuweisen und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages alle Obliegenheiten und Verpflichtungen, insbesondere zur Prämienzahlung, pünktlich zu erfüllen. Allfällige Kosten aus einem Deckungsverlust infolge von Prämienverzug gehen zu Lasten des Leasing-Nehmers.

2.9. Der Leasing-Geber hat das Recht, das Fahrzeug jederzeit nach angemessener Ankündigung besichtigen zu lassen.

2.10. Einem allfälligen Zugriff Dritter auf das Fahrzeug (Pfändung, Zurückbehaltung, Insolvenzverfahren, Beschlagnahme durch Behörden, etc.) hat der Leasing-Nehmer entgegenzutreten und den Leasing-Geber unverzüglich zu informieren.

3. Haftung und Gewährleistung

3.1. Der Leasing-Nehmer hat das Fahrzeug selbst ausgewählt und die Lieferbedingungen des Lieferanten sowie die für das Fahrzeug geltenden Gewährleistungs-, Garantie-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften für das Fahrzeug zur Kenntnis genommen. Der Leasing-Geber haftet daher für Mängel nur im Umfang der gegenüber dem Lieferanten durchsetzbaren Ansprüche.

3.2. Es obliegt dem Leasing-Nehmer, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für Übernahme und Betrieb des Fahrzeuges zu schaffen.

3.3. Der Leasing-Geber tritt hiermit dem Leasing-Nehmer hinsichtlich aller in Zukunft im Rahmen dieses Rahmenvertrages Leasing abgeschlossenen Einzel-Leasingverträge seine sämtlichen Rechte aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten ab (insbesondere Erfüllungsanspruch, Gewährleistungs- und Garantieansprüche, Schadenersatzansprüche wegen verspäteter oder Schlecht-Lieferung) und der Leasing-Nehmer nimmt diese Abtretung an. Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, diese Rechte mit gebotener Sorgfalt auch im Interesse des Leasing-Gebers auszuüben. Das Recht auf Auflösung des Kaufvertrages oder das Recht zur Wandlung kann jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasing-Gebers ausgeübt werden.

3.4. Darüber hinaus haftet der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer nur, wenn den Leasing-Geber oder seine Erfüllungsgehilfen zumindest krass grobe Fahrlässigkeit trifft; dies gilt auch für Ansprüche aus einem Vertragsrücktritt vom Kaufvertrag wegen Verzug des Lieferanten.

Haftet der Leasing-Geber nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) als Importeur, so kommen die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

4. Gefahrtragung

4.1. Teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, vorzeitiger Verschleiß, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges, sei es durch Zufall, Einwirkung durch Dritte oder aus welchem Grunde immer, berühren die Verpflichtung des Leasing-Nehmers aus dem Rahmenvertrag Leasing und dem Einzel-Leasingvertrag, insbesondere zur Zahlung des Leasing-Entgeltes, nicht. Bei Untergang des Fahrzeuges leistet der Leasing-Geber keinen Ersatz, der Leasing-Geber und der Leasing-Nehmer sind jedoch berechtigt, den Einzel-Leasingvertrag gemäß Punkt I.10.3. aufzukündigen.

5. Schadensfall und Schadensabwicklung

5.1. Im Schadensfall hat der Leasing-Nehmer den Leasing-Geber unverzüglich umfassend zu informieren und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Allfällige Schadenersatzleistung inkl. Abgeltung für Wertminderung eines Unfallgegners bzw. dessen Versicherung stehen dem Leasing-Geber zu. Allfällige Kosten der Instandsetzung, einschließlich der Rechtskosten für die Durchsetzung der Ansprüche aus Schadensfällen trägt der Leasing-Nehmer und verpflichtet sich, den Leasing-Geber daraus schad- und klaglos zu halten. Der Leasing-Nehmer kann nach seiner Wahl dem Leasing-Geber die Reparaturkosten ersetzen oder einer Direktverrechnung mit der Versicherung zustimmen. Eine allfällige Differenz zwischen dem an den Leasing-Geber von der Versicherung ausbezahlten Deckungsbetrag und den tatsächlich angefallenen, dem Leasing-Geber vom Leasing-Nehmer nicht ersetzten Reparaturkosten wird im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt. Soweit eine allfällige Wertminderung des Leasingfahrzeugs nicht von einer Versicherung abgedeckt wurde, wird sie ebenfalls dem Leasing-Nehmer in der Endabrechnung verrechnet. Der Leasing-Geber kann einen Rechtsanwalt mit der Verfolgung der Ansprüche aus dem Schadensfall beauftragen. Der Leasing-Nehmer hat die Kosten zu übernehmen, wenn der Leasing-Nehmer dazu vorab zugestimmt hat, der Leasing-Nehmer die erforderlichen Schritte verabsäumt, die Einschaltung aufgrund der Komplexität der Sach- und/oder Rechtslage erforderlich ist oder Gefahr in Verzug droht.

Der Leasing-Nehmer hat die Werkstätte darauf hinzuweisen, dass sich das zu reparierende Fahrzeug im Eigentum des Leasing-Gebers befindet.

5.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass zur Sicherung qualitativ hochwertiger Karosserie- bzw. Spengler- und Glasreparaturen nur in vom Leasing-Geber ausgesuchten Reparaturwerkstätten, in so genannten „Body Repair Shops“, durchzuführen sind, sofern der Leasing-Geber keine andere Weisung erteilt. Eine Liste dieser Betriebe kann im LeasePlan FahrerInnen-Handbuch, über die Homepage www.leaseplan.at oder telefonisch beim Leasing-Geber abgerufen werden. Bei Reparaturaufträgen an andere geeignete Fachwerkstätten, die keine Body Repair Shop-Partnerbetriebe sind, stellt der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäß aktueller Preisliste in Rechnung. Der Leasing-Nehmer hat im Rahmen der Schadensabwicklung die Weisungen des Leasing-Gebers einzuholen und umzusetzen.

5.3. Soweit zur Wahrung von Rechten aus einem Versicherungsvertrag Bedingungen oder Obliegenheiten zu beachten sind, hat der Leasing-Nehmer hierfür zu sorgen.

5.4. Für sämtliche Schäden am Fahrzeug (einschließlich Verlust oder Untergang), welche durch eine Versicherung nicht gedeckt sind, hat der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber unabhängig von einem Verschulden einzustehen.

5.5. Übersteigen bei einem Unfallschaden die geschätzten Reparaturkosten 60 % des Marktwertes des Fahrzeuges (lt. Eurotax-Händlerereinkaufspreis, veröffentlicht für den Unfallmonat), so ist die Zustimmung des Leasing-Gebers zur Reparatur einzuholen. Der Leasing-Geber kann nach eigenem freien Ermessen die Zustimmung verweigern und den Einzel-Leasingvertrag gemäß Punkt I.10.3 auflösen.

5.6. Übernimmt der Leasing-Geber im Einzelfall die Kasko-Schadensabwicklung und wird eine allfällige Kaskoversicherung nicht über Vermittlung des Leasing-Gebers abgeschlossen bzw. erfolgt kein Inkasso der Prämien durch den Leasing-Geber, so wird für die Bearbeitung eines jeden Schadensfalles eine Schadensbearbeitungs-Fee gemäß aktueller Preisliste verrechnet.

6. Abtretung

6.1. Eine Abtretung der dem Leasing-Nehmer aus dem Rahmenvertrag Leasing und/oder dem Einzel-Leasingvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche an Dritte ist ausgeschlossen, sofern der Leasing-Geber nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

7. Leasing-Entgelt

7.1. Das monatliche Leasing-Entgelt ist an jedem Monatsersten im Vorhinein abzugsfrei an den Leasing-Geber zu zahlen. Allfällige Zahlungsspesen trägt der Leasing-Nehmer.

7.2. Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, zu Gunsten des Leasing-Gebers ein Lastschriftmandat für die Leasing-Entgelte zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Wird das Lastschriftmandat mangels ausreichender Deckung des Kontos oder durch sonstiges Verschulden des Leasing-Nehmers oder seiner Bank nicht durchgeführt, oder wird eine Rückbuchung durch den Leasing-Nehmer veranlasst, gerät der Leasing-Nehmer in Zahlungsverzug (Punkt I.7.3.). Bankspesen werden dem Leasing-Nehmer weiterbelastet und zusätzlich wird dem Leasing-Nehmer eine Bearbeitungsgebühr gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Wird das Lastschriftmandat trotz ordnungsgemäßer Auftragserteilung aufgrund anderer, nicht vom Leasing-Nehmer oder seiner Bank zu vertretenden Umständen, verspätet durchgeführt, gelten die Zahlungsverpflichtungen des Leasing-Nehmers als zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Leasing-Nehmer erfüllt.

7.3. Der Leasing-Nehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt. In diesem Fall gelten Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften (§ 456 UGB). Dieser beträgt 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz des letzten Tages eines Kalender-Halbjahres und ist für das jeweils unmittelbar anschließende Halbjahr maßgebend. Für jedes Mahnschreiben werden dem Leasingnehmer Kosten gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Des Weiteren trägt der Leasing-Nehmer sämtliche Kosten der Einbringlichmachung (Mahn-, Inkassokosten und Kosten der gerichtlichen Betreuung), wobei diese Kosten unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung durch den Leasing-Nehmer fällig sind.

7.4. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen monatlichen Leasing-Entgelts sowie die Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages beginnen mit dem Ersten des auf die behördliche Anmeldung des Fahrzeuges folgenden Monats. Für die Zeit zwischen der behördlichen Anmeldung und dem nächstfolgenden Monatsersten wird für die Benützung ein anteiliges tageweises Leasing-Entgelt verrechnet.

7.5. Basis für die Berechnung des Leasing-Entgeltes sind die Investitionskosten des Leasing-Gebers einschließlich allfälliger Fracht- und Transportversicherungskosten sowie der Kosten einer allfälligen Sonderausstattung samt deren Montage und alle Kosten, die vom Leasing-Nehmer beauftragt wurden. Das laufende Leasing-Entgelt kann vom Leasing-Geber angepasst werden

- a) wenn sich zwischen der Bestellung des Fahrzeuges durch den Leasing-Geber und der behördlichen Anmeldung (in der Folge „Wartephase“) der Kaufpreis, welchen der Leasing-Geber an den Lieferanten zu zahlen hat, ändert, auf Wunsch des Leasing-Nehmers Ausstattung oder Übergabeort einvernehmlich geändert werden, oder sich in der Wartephase die Refinanzierungskosten des Leasing-Gebers ändern. Bezüglich der Zinsbasis wird auf die Regelungen in Punkt I.7.9. verwiesen.
- b) wenn sich während der Laufzeit die Nutzung des Fahrzeuges gegenüber der (dem Leasing-Entgelt zugrunde liegenden) gewöhnlichen betrieblichen Nutzung ändert (z. B. bei Verwendung zu Übungsfahrten gemäß § 122 KFG, zu Fahr- schul- oder Sportzwecken, bei Einsatz unter besonders schweren Bedingungen, bei Änderungen durch typisierungspflichtige Um- bzw. Einbauten gemäß Punkt I.2.6.) oder die vertraglich vereinbarte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die Laufzeit um mehr als ein Monat überschritten wird.
- c) wenn sich die, der Berechnung des Leasing-Entgeltes bei Anbotlegung zugrunde gelegten Steuern (einschließlich objektbezogener Sondersteuern), Gebühren oder Abgaben ändern. Insbesondere ist der Leasing-Geber berechtigt, bei einem gänzlichen oder teilweisen Entfall der Zulassungssteuer (dzt. NoVA genannt) die kalkulierten Restwerte entsprechend zu reduzieren.

7.6. Wird die dem Einzel-Leasingvertrag zugrunde gelegte Fahr-

leistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die kalkulierte Laufzeit um mehr als drei Monate überschritten, so ist der Leasing-Geber berechtigt statt oder zusätzlich zu einer Anpassung des Leasing-Entgelts die Laufzeit und/oder die Kilometerleistung der tatsächlichen Fahrleistung anzupassen. Jede Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Leasing-Nehmer mit der nächsten Vorschreibung wirksam.

7.7. Die Rechtsgeschäftsgebühr sowie sonstige zukünftige Steuern, Abgaben und Aufwendungen, (z. B. Zulassungsgebühren), welche dem Leasing-Geber durch Abschluss oder Erfüllung des Einzel-Leasingvertrages erwachsen, jedoch bei der Berechnung des Leasing-Entgeltes nicht berücksichtigt wurden, sind dem Leasing-Geber gesondert, nach Vorschreibung, unverzüglich zu ersetzen.

7.8. Gegen die Ansprüche des Leasing-Gebers kann der Leasing-Nehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Leasing-Nehmers unbestritten ist, vom Leasing-Geber anerkannt wurde oder darüber eine rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Leasing-Nehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Einzel-Leasingvertrag beruht.

7.9. Die Berechnung des Leasing-Entgelts erfolgt unter Zugrundelegung eines Kalkulationszinssatzes. Dieser Kalkulationszinssatz basiert auf den aktuellen Refinanzierungskosten des Leasing-Gebers (= Cost of Borrowed Funds, kurz COBF) und einem Zinsaufschlag. Die COBF ergeben sich aus einer Zinsbasis (bei fixen Leasing-Entgelten gemäß Punkt a) bzw. bei variablen Leasing-Entgelten gemäß Punkt b) sowie den Liquiditätskosten des Leasing-Gebers.

Der Kalkulationszinssatz wird jeweils bei Inkraftsetzung des Einzel-Leasingvertrages fixiert und bleibt bei einer fixen Zinsbasis über die vereinbarte Laufzeit entsprechend Punkt a) unverändert, bei einer variablen Zinsbasis wird entsprechend Punkt b) vierteljährlich angepasst.

a) Die Berechnung der fixen Leasing-Entgelte bei Abschluss neuer Einzel-Leasingverträge ist an die Entwicklung der mittelfristigen Kapitalmarktzinssätze (die relevanten 2-, 3-, 4- und 5-Jahres-Gelder – EURO-Zins-SWAP-Sätze) gebunden. Die für den Folgemonat gültigen Basiszinssätze, welche aus Quotierungen 16 europäischer Banken stammen, werden 5 Werktage vor Monatsbeginn ermittelt. Schwanken die Basiszinssätze im laufenden Monat um mehr als +/- 0,25 %-Punkte über einen Zeitraum von mindestens 5 aufeinander folgenden Werktagen, wird die Zinsbasis sofort angepasst. Die Kapitalmarktzinssätze werden täglich in der Sektion „FT Companies & Markets“ und „Market Data“ in der Financial Times publiziert.

Das Leasing-Entgelt bleibt über die Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages gleich.

b) Die Berechnung der variablen Leasing-Entgelte bei Abschluss neuer Einzel-Leasingverträge sowie die quartalsmäßige Anpassung aller variablen Leasing-Entgelte sind an die Refinanzierungskosten für kurzfristige Gelder (EURIBOR 3 Monate) gebunden. Die Zinssätze können den in den österreichischen Tageszeitungen veröffentlichten Werten bzw. folgender Homepage entnommen werden: http://www.euribor.org/html/content/euribor_data.html.

Die quartalsmäßige Anpassung erfolgt jeweils mit 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November. Für die Anpassung wird der Tages-EURIBOR vom 15. des Vormonates (15. Jänner, 15. April, 15. Juli. und 15. Oktober) mit zwei Arbeitstagen Fixierung, umgerechnet auf 365 Zinstage, herangezogen.

Bei neuen Einzel-Leasingverträgen wird zur erstmaligen Berechnung der Leasing-Entgelte der Zinssatz gemäß der letzten EURIBOR-Anpassung vor Beginn des jeweiligen Einzel-Leasingvertrages herangezogen.

Sollte der EURIBOR drei Monate nicht mehr veröffentlicht werden, oder im Falle einer finanzpolitischen Krisensituation nicht mehr den Basissatz der tatsächlichen Refinanzierungskosten darstellen, ist der Leasing-Geber berechtigt, seine tatsächlichen Refinanzierungskosten als Basiszinssatz im Vertrag anzuwenden.

8. Vertragsende

8.1. Mit Zustimmung des Leasing-Nehmers hat der Leasing-Geber den Einzel-Leasingvertrag auf Basis der im Einzel-Leasingvertrag vereinbarten jährlichen Kilometerleistung kalkuliert. Am Ende der Laufzeit erfolgt, sofern im Einzel-Leasingvertrag Mehr- oder Minderkilometer vereinbart sind, eine Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer zu den vereinbarten Sätzen und der Verkauf des Fahrzeuges. Bei Überschreiten der im Einzelvertrag kalkulierten Gesamt-Fahrleistung um mehr als 10 % wird ein um 40 % erhöhtes Mehr-Kilometerentgelt verrechnet. Minder-Kilometer werden bis maximal 10 % der vereinbarten Gesamt- Fahrleistung gutgeschrieben.

8.2. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen monatlichen Leasing-Entgeltes sowie die Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages enden mit Monatsletzen des auf die Rückstellung vorangegangenen Monats. Für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Rückgabedatum wird ein anteiliges tageweises Entgelt verrechnet.

Die Fahrzeugrückstellung ist mit dem auf der Homepage www.leaseplan.at verfügbaren Online-Formular für die Kfz-Rückgabe mindestens zwei Werktage vor dem frühest möglichen Rückgabetermin anzumelden. Kann das Fahrzeug durch Verschulden des Leasing-Nehmers nicht wie vereinbart abgeholt werden, wird das Leasing-Entgelt weiterverrechnet, bis das Fahrzeug tatsächlich rückgestellt wird.

8.3. Im Falle von Totalschaden oder Diebstahl endet die Verpflichtung zur Zahlung des Leasing-Entgeltes sowie die Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages am Ende jenes Monats, in dem die schriftliche Meldung über den Totalschaden oder Diebstahl beim Leasing-Geber eingegangen ist.

8.4. Übersteigt der Verwertungserlös das aushaftende Kapital (Mehrerlös), erhält der Leasing-Nehmer vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Rahmenvertrag Leasing 75 % vom Übererlös, der restliche Übererlös verbleibt beim Leasing-Geber. Erreicht der erzielte Verwertungserlös nicht das dem Einzel-Leasingvertrag zugrunde liegende aushaftende Kapital (Mindererlös), so hat der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber die Differenz zu erstatten.

8.5. Im Falle der Vereinbarung eines Restwertes erfolgt die Ermittlung der Höhe dieses Restwertes durch Zugrundelegung der geplanten km-Leistung sowie des geplanten Einsatzzweckes. Diese so errechnete Höhe kann sich während der Vertragslaufzeit des Einzel-Leasingvertrages jedoch ändern, z. B. aufgrund von Ein- und Umbauten am Fahrzeug.

8.6. Ist kein Restwert vereinbart, trägt der Leasing-Geber das Restwertisiko (Restwertgarantie durch den Leasing-Geber). Dies ist im jeweiligen Einzel-Leasingvertrag durch den Hinweis „ist garantiert“ ausdrücklich vereinbart. In diesem Fall unterbleibt eine Abrechnung gemäß Punkt 1.8.4., das Verwertungsergebnis ist vom Leasing-Geber zu tragen. Die Restwertgarantie gilt jedenfalls nur für den Fall, dass das Vertragsende des Einzel-Leasingvertrages maximal drei Monate nach jenem Zeitraum liegt (= zeitgerechtes Vertragsende), für den der Leasing-Geber einen Kündigungsverzicht abgegeben hat. Liegt das Vertragsende des Einzel-Leasingvertrages außerhalb dieses Zeitraumes (= nicht zeitgerechtes Vertragsende), erfolgt eine Abrechnung eines allfälligen Mindererlöses gem. Punkt 1.8.4.

8.7. Partner Plan / Share Plan: Bei zeitgerechtem Vertragsende erfolgt eine Abrechnung allfälliger Schadenskosten gemäß dem Schadenbewertungsgutachten lt. Punkt 1.11.7. Allfällige Versicherungsablösen zu den im Schadenbewertungsgutachten aufgelisteten Schäden werden nach Zahlung durch die Versicherung berücksichtigt und allenfalls nachverrechnet.

8.8. Comfort Plan / Easy Plan: Unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsendes erfolgt eine Abrechnung allfälliger Schadenskosten gemäß dem Schadenbewertungsgutachten lt. Punkt 1.11.7. Allfällige Versicherungsablösen zu den im Schadenbewertungsgutachten aufgelisteten Schäden werden nach Zahlung durch die Versicherung berücksichtigt und allenfalls nachverrechnet.

9. Sicherheiten des Leasing-Nehmers

9.1. Erlegt der Leasing-Nehmer ein Depot, so dient dieses der Besicherung aller Forderungen des Leasing-Gebers aus der Geschäftsverbindung. Vor Beendigung des Einzel-Leasingvertrages ist eine Aufrechnung von Forderungen des Leasing-Gebers mit den Ansprüchen des Leasing-Nehmers aus der Depotzahlung ausgeschlossen. Nach Vertragsende des Einzel-Leasingvertrages wird das Depot im Zuge der Endabrechnung zurückgestellt, sofern und soweit es Forderungen des Leasing-Gebers gegen den Leasing-Nehmer übersteigt.

9.2. Der Leasing-Geber ist berechtigt, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Leasing-Nehmers oder einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des Leasing-Nehmers während der Vertragslaufzeit des Einzel-Leasingvertrages weitere Sicherheiten für die restlichen Leasing-Entgelte zu verlangen.

9.3. Leistet der Leasing-Nehmer eine Vorauszahlung, so ist diese mit Erhalt der diesbezüglichen Rechnung fällig. Die Vorauszahlung reduziert das monatliche zu bezahlende Leasing-Entgelt, es erfolgt daher keine Rückzahlung am Vertragsende des Einzel-Leasingvertrages.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

10.1. Der Leasing-Geber kann, auch während des Zeitraumes, für den der Leasing-Geber einen Kündigungsverzicht lt. Punkt 3) des Rahmenvertrages Leasing abgegeben hat, jeden Einzel-Leasingvertrag fristlos auflösen,

- a) wenn der Leasing-Nehmer mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Leasing-Geber in Zahlungsverzug kommt und dieser Zahlungsverzug länger als 30 Tage anhält;
- b) wenn sich die wirtschaftliche Lage des Leasing-Nehmers wesentlich verschlechtert, gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird, sowie bei Restrukturierung oder außergerichtlichem Ausgleich; ebenso wenn solche Ereignisse bei einem Dritten eintreten, welcher für den Leasing-Nehmer Sicherstellung leistet;
- c) wenn der Leasing-Nehmer seinen Firmen- oder Wohnsitz in Österreich aufgibt;
- d) wenn sich die Vermögenslage des Leasing-Nehmers wesentlich verschlechtert (insbesondere wenn der Leasing-Nehmer eine juristische Person ist und bis auf den bloßen Gesellschaftsmantel entleert wird) oder seine (operative) Geschäftstätigkeit einstellt;
- e) wenn der Leasing-Nehmer trotz schriftlicher Abmahnung erhebliche Verletzungen des Rahmenvertrages Leasing und/oder Einzel-Leasingvertrags nicht unterlässt, oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- f) wenn der Leasing-Nehmer bei Vertragsabschluss erheblich unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Leasing-Gebers in erheblichem Umfang zu gefährden;
- g) wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine geschäftliche Beziehung mit dem Leasing-Nehmer nicht mehr zulässig ist;
- h) wenn der Leasing-Nehmer ohne Zustimmung des Leasing-Gebers Fahrzeuge Dritten überlässt (siehe Punkt I.2.1.);
- i) bei Diebstahl des Fahrzeuges.

10.2. Wird nach einem Diebstahl das Fahrzeug innerhalb der Wartefrist nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen wieder aufgefunden, kann der Leasing-Nehmer innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung über das Auffinden des Fahrzeuges dem Leasing-Geber schriftlich mitteilen, ob er das Vertragsverhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen ununterbrochen fortsetzen will. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Entscheidung beim Leasing-Geber maßgeblich.

10.3. Bei Untergang des Fahrzeuges, Totalschaden, Teilverlust oder bei Instandsetzungskosten von mehr als 50 % des Zeitwertes des Fahrzeuges können der Leasing-Geber oder der Leasing-Nehmer den Einzel-Leasingvertrag kündigen. Der Leasing-Nehmer hat dem Leasing-Geber unverzüglich alle Unterlagen und Dokumente sowie Kennzeichen des Fahrzeuges zuzuleiten, die für eine Abmeldung des Fahrzeuges erforderlich

sind.

10.4. Im Falle der vorzeitigen Auflösung durch den Leasing-Geber oder der Kündigung des Einzel-Leasingvertrages durch den Leasing-Nehmer, hat der Leasing-Nehmer den Leasing-Geber so zu stellen, wie wenn der Einzel-Leasingvertrag über jene Laufzeit, für die der Leasing-Geber einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, erfüllt worden wäre. Dem Leasing-Geber stehen daher die Leasing-Entgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu, zu welchem der Leasing-Geber erstmals wirksam hätte kündigen können, zuzüglich eines allfälligen vereinbarten (Punkt I.8.5.) oder kalkulatorischen (Punkt I.8.6.: nicht zeitgerechtes Vertragsende) Restwertes, abgezinst mit dem bei Vertragsende des Einzel-Leasingvertrages geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank.

10.5. Zu diesem Abrechnungsbetrag sind noch die Kosten für Gebühren und Steuern hinzuzurechnen. Der Erlös aus der Verwertung des Fahrzeuges durch den Leasing-Geber samt allenfalls empfangenen Versicherungsleistungen mindert den vom Leasing-Nehmer zu zahlenden Betrag.

11. Rückgabe des Fahrzeuges bei Vertragsende

11.1. Bei Ende des Einzel-Leasingvertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Leasing-Nehmer das Fahrzeug samt allem Zubehör und Unterlagen auf seine Kosten an einer vom Leasing-Geber bekannt gegebenen Übergabestelle innerhalb Österreichs zu übergeben. Der Übergabeort muss öffentlich zugänglich und für die Verladung des Fahrzeuges ausreichend groß sein. Die Anwesenheit einer für die Übergabe des Fahrzeuges vom Leasing-Nehmer bevollmächtigten Person ist erforderlich. Der Transport zum vom Leasing-Geber festgelegten Ort wird von einem vom Leasing-Geber beauftragten Logistik-Partner organisiert und durchgeführt. Die Gefahr geht erst mit tatsächlicher Übergabe des Fahrzeuges durch den vom Leasing-Geber beauftragten Logistik-Partner am mitgeteilten Übergabeort auf den Leasing-Geber über.

11.2. Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand und von allen entsorgungspflichtigen Gegenständen und Substanzen entsorgt zu übergeben.

11.3. Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, vor Rückgabe den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn er oder ein Dritter während der Laufzeit Änderungen wie z. B. zusätzliche (nicht typisierungspflichtige) Aus-, Ein- oder Umbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen oder sonstigen Veränderungen an dem Fahrzeug vorgenommen hat. Die zum Zeitpunkt der Übergabe noch vorhandenen Fahrzeugänderungen und zusätzlichen nicht typisierungspflichtigen Umbauten, werden nach Wahl des Leasing-Gebers auf Kosten des Leasing-Nehmers entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder die dadurch entstehenden Schadenskosten werden dem Leasing-Nehmer in Rechnung gestellt, wobei die Einbauten entschädigungslos in das Eigentum des Leasing-Gebers übergehen. Ein- und Umbauten, die typisierungspflichtig sind, vom Leasing-Geber genehmigt wurden und nicht ohne Beeinträchtigung der Substanz rückführbar sind, gehen entschädigungslos ins Eigentum des Leasing-Gebers über.

11.4. Übergibt der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber zum vertragsgemäßen Betrieb notwendige Papiere, alle Schlüssel, serienmäßige Ausstattung (z. B. Alufelgen, Radio inkl. Codekarte, Winter- bzw. Sommerreifen, Ablagen usw.) und Unterlagen wie Zulassungsschein, Wartungsheft, Prüfgutachten (§ 57a), Bedienungsanleitung, usw. nicht zeitgerecht, so trägt der Leasing-Nehmer die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. daraus resultierende Schadenskosten lt. Punkt I.11.7.

11.5. Die Kosten für die Übernahme durch den Logistik-Partner und den Transport des Fahrzeuges zum Gebrauchtwagenplatz des Leasing-Gebers trägt der Leasing-Nehmer. Hierfür wird eine Gebrauchtwagenpauschale gemäß aktueller Preisliste im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt.

11.6. Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vereinbarten Fahrleistung adäquaten Erhaltungszustand sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Über den Fahrzeugzustand wird ein Protokoll erstellt, das von der vom Leasing-Nehmer zur Rückgabe bevollmächtigten Person unterzeichnet wird.

11.7. Im Rahmen einer Fahrzeugbewertung dokumentiert ein vom Leasing-Geber beauftragter unabhängiger Kfz-Sachverständiger am Gebrauchtwagenplatz des Leasing-Gebers alle Mängel, Schäden und Änderungen am Fahrzeug sowie eventuell fehlendes Zubehör. Dies schließt auch die Mängel, Schäden und Änderungen ein, die bei der Fahrzeugübergabe verdeckt waren oder aufgrund von Fahrzeugverschmutzung, Regen, Eis, Schnee oder Dunkelheit oder aus sonstigen Gründen nicht festgestellt werden konnten. Sofern diese Schäden gemäß dem Bewertungskatalog „Fair Wear and Tear“ nicht akzeptiert sind, wird unter Berücksichtigung von Alter und Laufleistung ein Schadenbewertungsgutachten erstellt. Das Schadenbewertungsgutachten wird dem Leasing-Nehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der Leasing-Nehmer kann diesem Gutachten innerhalb von zwei Werktagen schriftlich widersprechen. Macht der Leasing-Nehmer vom Widerspruchsrecht Gebrauch und ist keine Einigung über die Höhe der Schadenskosten zu erzielen, wird ein Schadenbewertungsgutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen oder eines anderen unabhängigen Sachverständigenunternehmens erstellt. Letztgültige Basis ist das Gutachten, das die geringeren Schadenskosten aufweist. Sollte das zusätzliche Gutachten keine geringeren Schadenskosten ausweisen, so hat der Leasing-Nehmer die Kosten für das zusätzliche Gutachten zu tragen.

11.8. Die Abmeldung der Fahrzeuge wird durch den Leasing-Geber oder dessen Beauftragten vorgenommen. Die Abmeldekosten sind vom Leasing-Nehmer zu tragen.

12. Datenschutz

12.1. Im Zuge der vertraglichen Verpflichtungen werden unterschiedliche Daten (inklusive personenbezogener Daten) erhoben, gespeichert, verwendet und verarbeitet. Die Vertragsparteien vereinbaren in Bezug auf personenbezogene Daten folgendes:

- a) Der Leasing-Geber fungiert bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Ausführung und Weiterentwicklung der vereinbarten Dienstleistung als Data Controller und
- b) der Leasing-Nehmer fungiert bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die dem Leasing-Nehmer durch die Systeme und Anwendungen des Leasing-Gebers zur Verfügung gestellt werden, als Data Controller.

Der Leasing-Geber und der Leasing-Nehmer haben für diese Verpflichtungen als Data Controller die einschlägigen Datenschutzbestimmungen gemäß Datenschutzgesetz 2000 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

12.2. Falls personenbezogene Daten im Zuge der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) oder der Schweiz transferiert werden, gelten für diesen Transfer die Regelungen der „LeasePlan Binding Corporate Rules (LeasePlan Privacy Policy for Clients, Suppliers and Business Partner Data)“.

12.3. Der Leasing-Nehmer stimmt ausdrücklich zu, dass der Leasing-Geber die Daten des Leasing-Nehmers aus dieser Geschäftsverbindung automationsunterstützt verarbeitet. Der Leasing-Nehmer ist mit der Weiterleitung (Übermittlung) dieser Daten in banküblicher Form zum Zwecke des Gläubigerschutzes, der Bonitätsbeurteilung, der Risikobeurteilung, zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes bzw. der Sanktionsgesetzgebung sowie zur Erfüllung von Informationspflichten an die Muttergesellschaften des Leasing-Gebers, an Gläubigerschutzverbände, sowie an die Nationalbanken bzw. Aufsichtsbehörden, einverstanden. Der Leasing-Nehmer erklärt sein Einverständnis, dass seine Daten aus dieser Geschäftsverbindung von der Muttergesellschaft an die Konzerngesellschaften und umgekehrt übermittelt werden dürfen. Weiters nimmt der Leasing-Nehmer zur Kenntnis, dass Daten des Leasing-Nehmes aus dieser Geschäftsbeziehung an Erfüllungsgehilfen bzw. Besorgungsgehilfen des Leasing-Gebers auch in elektronischer Form überlassen werden dürfen.

12.4. Soweit im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Daten dritter Personen, wie z.B. Fahrer, betroffen sind, hat der Leasing-Nehmer deren Einverständnis entsprechend den

Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der getroffenen Vereinbarungen einzuholen. Mit der Weitergabe der Daten bestätigt der Leasing-Nehmer, dass er das Einverständnis vorab eingeholt hat und zur Weitergabe der Daten berechtigt ist. Der Leasing-Geber ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der Datennutzung zu prüfen. Der Leasing-Nehmer hält den Leasing-Geber für allfällige Ansprüche Dritter daraus schad- und klaglos. Der Leasing-Geber wird sämtliche zum Zweck der Vertragserfüllung übergebenen, personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung behandeln.

13. Schriftlichkeit

13.1. Schriftlichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst alle Verständigungen/Eingaben an den Leasing-Geber durch Brief, E-Mail und Telefax. Das Erfordernis einer Verständigung in Form eines eingeschriebenen Briefes (qualifizierte Schriftlichkeit) ist an der jeweiligen Stelle dieser AGB gesondert gekennzeichnet.

14. Änderungsvorbehalt und Veröffentlichungsmöglichkeit

14.1. Die Preise in den hier genannten Preislisten sind an den Verbraucherpreisindex 2015 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 1. Jänner auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres für das darauffolgende Jahr.

14.2. Der Leasing-Geber ist berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Der Leasing-Nehmer wird über Änderungen schriftlich informiert, wobei die jeweiligen Änderungen nicht beigefügt, sondern im Internet veröffentlicht werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Leasing-Nehmer nicht schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsinformation Widerspruch erhebt.

14.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Änderungen sowie die jeweils aktuelle Preisliste und der Bewertungskatalog „Fair Wear and Tear“ werden im Internet unter www.leaseplan.at veröffentlicht und können dort jederzeit abgerufen werden.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Vertragsbestand sämtlicher zwischen dem Leasing-Geber und Leasing-Nehmer abgeschlossener Verträge. Der Leasing-Geber erbringt seine Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB, sodass gegenteilige Erklärungen des Leasing-Nehmers, allenfalls unter Hinweis auf seine eigenen AGB, als nicht abgegeben gelten und dementsprechend selbst dann nicht Vertragsinhalt werden, wenn der Leasing-Geber gegenteiligen Erklärungen nicht ausdrücklich widerspricht.

15.2. Der Leasing-Nehmer gestattet dem Leasing-Geber ausdrücklich und bis auf Widerruf, dem Leasing-Nehmer und seinen Mitarbeitern Informationen und Werbungen über Produkte und Dienstleistungen schriftlich, mündlich, telefonisch, über elektronische Post, via E-Mail und über jedes sonstige Medium unabhängig davon zu übermitteln, ob eine Eintragung gemäß § 7 Abs 2 e-Commerce Gesetz besteht.

II. Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1. Wird zwischen dem Kunden und LeasePlan ein Rahmenvertrag Management- und Controlling abgeschlossen, so richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend der von LeasePlan zu erbringenden Dienstleistungen und die zu zahlenden monatlichen Betriebskosten nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Umfang der von LeasePlan zu erbringenden Leistungen richtet sich nach der gemäß den Wünschen des Kunden getroffenen Dienstleistungsvereinbarung. Für Dienstleistungen, die von dieser Vereinbarung nicht umfasst sind, aber gesondert erbracht werden, behält sich LeasePlan vor, eine Kostenpauschale gemäß aktueller Preisliste zu verrechnen.

1.2. LeasePlan verpflichtet sich zur Einhaltung der getroffenen Controlling-Vereinbarungen mit dem Ziel, durch eine kontinuierliche Kostenüberwachung den Kostenaufwand zu optimieren.

1.3. Damit dies sichergestellt ist, darf die bargeldlose Begleichung der betreffenden Dienstleistungen mittels LeasePlan Card nur für jenes Fahrzeug in Anspruch genommen werden, auf das die betreffende Karte ausgestellt wurde. Kosten für die Ersatzausstellung der LeasePlan Card bzw. Änderungen beim Code, werden dem Kunden gemäß aktueller Preisliste verrechnet.

1.4. Der Kunde schuldet LeasePlan den Ersatz sämtlicher mit der LeasePlan Card getätigter Aufwendungen. Der Kunde hat weiters dafür zu sorgen, dass die LeasePlan Card ausschließlich während der vertraglich vereinbarten Dauer und nur gemäß ihrer vertraglichen Bestimmung benutzt wird. Der Kunde haftet LeasePlan für sämtliche durch Verletzung dieser Pflicht entstehenden Kosten.

Den Verlust der LeasePlan Card hat der Kunde LeasePlan unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Am Vertragsende eines Einzelvertrages ist die entsprechende LeasePlan Card vom Kunden selbst zu entwerfen. Sollte ihm dies nicht möglich sein, so hat er auf seine Kosten die Sperre der Karte zu veranlassen (Mailadressen sind dem FahrerInnen-Handbuch zu entnehmen.)

2. Vertragsgegenstand

2.1. LeasePlan erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen zu dem vertraglich vereinbarten Entgelt während der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2. Zum Vertragsgegenstand gehören die beim Kunden eingesetzten Kraftfahrzeuge gemäß Punkt 2) des Rahmenvertrages Management und Controlling. Andere nicht ausdrücklich genannten Fahrzeuge sind nicht von der Vereinbarung umfasst. Der Kunde verpflichtet sich, keine Leistungen in Anspruch zu nehmen, die andere, nicht vom Rahmenvertrag Management und Controlling umfassten Fahrzeuge betreffen.

3. Laufzeit

3.1. Die Laufzeit richtet sich nach der geplanten Einsatzzeit des einzelnen Kraftfahrzeuges beim Kunden und ist im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

3.2. Jeder Einzelvertrag kann vom Kunden zum Letzten eines jeden Monats mit zweimonatiger Frist schriftlich zum Monatsletzten gekündigt werden.

3.3. Mit dem Zeitpunkt des Vertragsendes des Einzelvertrages erlischt auch die Verpflichtung zur Kostenübernahme seitens LeasePlan, es sei denn, die Auftragserteilung erfolgte vor Ablauf des Einzelvertrages.

3.4. Die Laufzeit des Einzelvertrages endet mit dem Monatsletzten des auf die Rückstellung des Fahrzeuges vorangegangenen Monats.

3.5. Die Laufzeit von reinen Management-Verträgen beginnt jeweils mit dem Ersten des Monats bzw. endet jeweils mit dem Letzten eines Monats.

3.6. Im Falle von Totalschaden oder Diebstahl endet die Laufzeit des Einzelvertrages am Ende jenes Monats, in dem die schriftliche Meldung über den Totalschaden oder Diebstahl bei LeasePlan eingegangen ist.

3.7. Bei Kündigung des Einzelvertrages vor Ablauf der im Einzelvertrag vereinbarten Laufzeit wird die Management-Fee für

die nächsten drei Folgemonate verrechnet und bei der Endabrechnung berücksichtigt.

4. Monatliche Betriebskosten

4.1. Die Höhe der monatlichen Betriebskosten richtet sich nach bekannt gegebenem Fahrzeugmodell bzw. -typ, dem vereinbarten Dienstleistungsumfang, der vereinbarten Laufzeit, der jährlichen Kilometerleistung, dem geplanten Einsatzgebiet und -zweck sowie der vereinbarten Management-Fee. Bei einem bereits zugelassenen Fahrzeug werden die monatlichen Betriebskosten zusätzlich durch Erstzulassungsdatum und Start-Kilometerstand beeinflusst. Die Management-Fee ist an den Verbraucherpreisindex von 2015 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 1. Jänner auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres.

4.2. Die monatlichen Betriebskosten sind an jedem Monatsersten im Vorhinein abzugsfrei an LeasePlan zu zahlen. Allfällige Zahlungsspesen trägt der Kunde.

4.3. Der Kunde verpflichtet sich zu Gunsten von LeasePlan ein Lastschriftmandat für die monatlichen Betriebskosten zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Wird das Lastschriftmandat mangels ausreichender Deckung des Kontos oder durch sonstiges Verschulden des Kunden oder seiner Bank nicht durchgeführt, oder wird eine Rückbuchung durch den Kunden veranlasst, gerät der Kunde in Zahlungsverzug (Punkt II.4.9.). Bankspesen werden dem Kunden weiterbelastet, und zusätzlich wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Wird das Lastschriftmandat trotz ordnungsgemäßer Auftragserteilung aufgrund anderer, nicht vom Kunden oder seiner Bank zu vertretenden Umständen verspätet durchgeführt, gelten die Zahlungsverpflichtungen des Kunden als zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Kunden erfüllt.

4.4. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen monatlichen Betriebskosten beginnt mit dem Ersten des auf die behördliche Anmeldung bzw. die Annahme zur Betreuung des Fahrzeuges durch LeasePlan folgenden Monats. Für die Zeit zwischen der behördlichen Anmeldung bzw. Annahme zur Betreuung und dem nächstfolgenden Monatsersten werden die Betriebskosten anteilig tageweise verrechnet.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen monatlichen Betriebskosten endet mit dem Monatsletzten des auf die Rückstellung vorangegangenen Monats. Danach wird bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe ein anteiliges tageweises Entgelt (für alle Betriebskosten) verrechnet.

Bei Nichtrückstellung des Fahrzeuges endet die Verpflichtung zur Zahlung gemäß den Regelungen in Punkt II.3.5.

Im Falle von Totalschaden oder Diebstahl endet die Verpflichtung zur Zahlung der vollen monatlichen Betriebskosten am Ende jenes Monats, in dem die schriftliche Meldung über den Totalschaden oder Diebstahl bei LeasePlan eingegangen ist.

4.5. Bei Änderung der Umsatzsteuer sowie bei Neueinführung oder Änderung von Abgaben auf das Fahrzeug ändern sich die monatlichen Betriebskosten ab dem Zeitpunkt gemäß der betreffenden Änderung.

4.6. Wird die dem Einzelvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die vereinbarte Laufzeit um mehr als drei Monate überschritten, so ist LeasePlan berechtigt, die Laufzeit und/oder die Kilometer-Leistung und/oder die monatlichen Betriebskosten der tatsächlichen Fahrleistung anzupassen.

4.7. LeasePlan ist jederzeit berechtigt, bei einigen oder allen Fahrzeugen eine Abrechnung der Kosten zu verlangen (Saldenausgleich über vorläufige Endabrechnung), wenn erkennbar wird, dass bei einigen oder allen Fahrzeugen die angesetzten Plankosten für Kraftstoff, Nebenkosten oder Ersatzfahrzeug unter den tatsächlich abgerechneten Kosten liegen.

4.8. Bei Abweichungen der zu Beginn des Einzelvertrages bekannt gegebenen Daten (Erstzulassung, Kilometerstand bei bereits einmal zugelassenen Fahrzeugen) oder bei nachträglichen Um- und Einbauten, behält sich LeasePlan das Recht vor, die monatlichen Betriebskosten jederzeit anzupassen oder erst in der Endabrechnung abschließend zu

berücksichtigen.

4.9. Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt. In diesem Fall gelten Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes bei Geldforderungen zwischen Unternehmern am unternehmensbezogenen Geschäft (§ 456 UGB). Dieser beträgt 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank des letzten Tages eines Kalender-Halbjahres und ist für das jeweils unmittelbar anschließende Halbjahr maßgebend. Für jedes Mahnschreiben werden dem Kunden Spesen gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Des Weiteren trägt der Kunde sämtliche Kosten der Einbringlichmachung (Mahn-, Inkassokosten und Kosten der gerichtlichen Betreuung), wobei diese Kosten unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung durch den Kunden fällig sind.

4.10. Gegen die Ansprüche von LeasePlan kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, von LeasePlan anerkannt wurde oder darüber eine rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Einzelvertrag beruht.

5. Abtretung

5.1. Eine Abtretung der dem Kunden aus dem Rahmenvertrag Management und Controlling und/oder einem Einzelvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche an Dritte ist ausgeschlossen, sofern LeasePlan nicht ausdrücklich zustimmt.

6. Sorgfaltspflicht

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich an die in den zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB FahrerInnen-Handbuch, LeasePlan FahrerNet, LeasePlan App) beschriebenen Regelungen zu halten, insbesondere auch im Hinblick auf die Erteilung von Aufträgen an Dritte.

6.2. LeasePlan verpflichtet sich im Rahmen der ihr vom Kunden übertragenen Dienstleistungen, alle eingehenden Rechnungen, für die LeasePlan im Auftrag des Kunden die Kosten zu übernehmen hat, nach den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes sorgfältig zu prüfen.

6.3. LeasePlan wird nicht korrekte Rechnungen und solche, die erkennbar nicht dem vom Mitarbeiter des Kunden erteilten Auftrag entsprechen, zurückweisen.

6.4. LeasePlan ist verpflichtet, alle akzeptierten Kosten, exakt dem Rechnungsbetrag entsprechend – nach den vereinbarten Kostenarten getrennt – dem Fahrzeug zuzuordnen, für welches die Kosten entstanden sind.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen eine unverzügliche, spezifizierete schriftliche Mängelrüge voraus. Das Recht auf Wandlung ist ausgeschlossen.

7.2. Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber LeasePlan bestehen nur, sofern LeasePlan oder ihre Erfüllungsgehilfen zumindest krass grobe Fahrlässigkeit trifft.

8. Dienstleistungsumfang

Die Dienstleistungen müssen am vertragsgegenständlichen Fahrzeug erbracht werden. Alle Rechnungen sind auf den Namen von LeasePlan ausstellen zu lassen und dieser zu übermitteln. Ausgenommen davon sind im Ausland erbrachte Lieferungen und Leistungen. Hier tritt LeasePlan lediglich als Zahlstelle für den Kunden auf. Die Rechnungen sind auf den Namen des Kunden auszustellen, an LeasePlan zu schicken und werden direkt von LeasePlan bezahlt.

Verauslagt der Kunde Kosten, die LeasePlan aufgrund der Dienstleistungsvereinbarung zu tragen hat, weil der in Anspruch genommene Betrieb nicht bereit ist, eine Dienstleistung bargeldlos vorzunehmen, werden diese Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet. Vom Kunden bezahlte Rechnungen müssen zur Rückerstattung bei LeasePlan eingereicht und dürfen nicht mit den monatlichen Betriebskosten verrechnet werden.

Die nach Punkt 7) des Rahmenvertrags Management und Controlling getroffenen Dienstleistungsvereinbarungen, für welche LeasePlan die Kosten übernimmt, können vom Kunden bargeldlos entweder unter Vorlage der LeasePlan Card oder bei Fahrzeugreparaturen und Reifenbezügen mittels Abgabe eines schriftlichen Auftrages (Service-/Reifenschein) gegenüber dem ausführenden Betrieb beansprucht werden.

Folgende Dienstleistungen können vereinbart werden:

8.1. Service inklusive Road Assistance

Sofern diese Dienstleistung im Einzelvertrag vereinbart ist, übernimmt LeasePlan die Kosten für folgende Reparaturen bei sämtlichen durch LeasePlan ausgesuchten bzw. freigegebenen Kfz-Werkstätten im Inland:

- sämtliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. Material (lt. Anleitung des Herstellers)
- Behebung von Verschleißschäden inkl. Material
- Ergänzungen von Kühlerfrostschutz und Motoröl

Fahrzeugreparaturen bedürfen der Zustimmung von LeasePlan. Enthält eine auf LeasePlan ausgestellte Rechnung Kosten, die vertraglich nicht von LeasePlan zu tragen sind, wird LeasePlan diese zahlen und dem Kunden zuzüglich dem administrativen Aufwand gemäß aktueller Preisliste weiterbelasten. Daraus resultierende Forderungen von LeasePlan sind sofort zur Zahlung durch den Kunden fällig.

Abweichend von Punkt 1.3.3. der Allgemeinen Leasing-Bedingungen ist LeasePlan verpflichtet, Rechte, die sich aus Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen bzw. aus Kulanzregelungen ergeben, für den Kunden aus kaufmännischer Sicht bestmöglich wahrzunehmen. Dazu ist es erforderlich, dass der Kunde LeasePlan sämtliche erforderlichen Informationen zeitnah und vollständig übermittelt.

Keine Leistung kann der Kunde in Anspruch nehmen bei

- Glasbruch
- Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Herstellerwerk herausgegebenen Betriebsanleitung, unterlassene Wartung oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen
- Folgeschäden, die durch nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht behobene Mängel (auch leistungspflichtige) entstehen
- Unfallschäden
- Instandsetzungen von Tapezierungen und an Innenverkleidungen
- Instandsetzungen von Lackschäden
- Montage und Instandsetzung von nicht ab Werk geliefertem Zubehör bzw. typisierungspflichtigen Einbauten
- Überschreiten der vom Hersteller festgelegten Serviceintervalle
- Wagenwaschen, Innenreinigung, Scheibenreinigung
- Ergänzung von Frostschutzmittel für die Scheibenwaschanlage, Kraftstoffen, Additiven (zB AdBlue).
- Totalschäden lt. Punkt. II.9.3.

LeasePlan behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende eines Einzelvertrages die Kosten nur für jene Reparaturen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Straßenverkehrsordnung) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind.

Obligatorisch enthalten ist ebenfalls die Bereitstellung einer 24-Stunden-Notrufnummer. Die Gebühr der Road Assistance wird den angefallenen Gesamtkosten für Service hinzugerechnet. Die folgenden, keine zusätzlichen Kosten verursachenden Road Assistance-Leistungen werden erbracht, wenn eine Weiterfahrt durch technischen Defekt, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl nicht mehr möglich ist und die Vermittlung der Hilfe über die Road Assistance-Notrufnummer erfolgt:

- Pannenbehebung vor Ort oder Abschleppdienst bis zur nächsten autorisierten Werkstatt,
- Ersatzwagen für die Dauer der Reparatur, max. für drei Tage oder alternativ die Übernahme der Kosten für Hotel-

übernachtung(en) für die Dauer der Reparatur, max. für drei Nächte (Mindestentfernung 100 km), wenn die Reparatur nicht mehr am selben Tag fertig gestellt werden kann

- die Kostenübernahme der Weiter- oder Heimreise (Mindestentfernung 100 km), alternativ einen Ersatzwagen für max. drei Tage und die Rückführung des Fahrzeuges, allerdings nur bei Reparaturdauer von mehr als drei Tagen oder Fahrzeugdiebstahl

8.2. Reifen

Ist die Dienstleistung „Reifen“ im Einzelvertrag vereinbart, übernimmt LeasePlan die Kosten für den Bezug von Winterreifen und den Reifenersatz bei Erreichen der gesetzlich festgelegten Mindestprofiltiefe bzw. Montage, notwendiges Wuchten und Ventile. Je nach Dienstleistungsvereinbarung besteht freie oder eingeschränkte Reifenmarkenwahl. Die Basis für die Kostenberechnung stellt eine im jeweiligen Einzelvertrag definierte Anzahl von Sommer- und Winterreifen dar. Für die über diese Anzahl hinausgehende Inanspruchnahme von Sommer- oder Winterreifen trägt der Kunde die tatsächlichen Kosten, diese werden in voller Höhe durch LeasePlan an den Kunden weiterbelastet.

Bei einer Mindestlaufzeit eines Einzelvertrages von 24 Monaten stellt LeasePlan auch Stahlfelgen bzw. – sofern gesondert vereinbart – Alufelgen für die Winterbereifung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Dimension der Winterreifen und Felgen entspricht der kleinsten für das jeweilige Fahrzeug typisierten Größe. Die Lagerung der nicht benötigten Reifen obliegt dem Kunden und kann bei einem Reifenhändler (gemäß LeasePlan-Reifenhändler-Verzeichnis im FahrerInnen-Handbuch bzw. auf der Homepage von LeasePlan) erfolgen. Allfällige Depotkosten sind je nach Dienstleistungsvereinbarung vom Kunden zu tragen, sofern diese nicht in der Dienstleistung „Service“ inkludiert sind. Bei Vertragsende eines Einzelvertrages ist auch die nicht am Fahrzeug montierte und im Eigentum von LeasePlan stehende Reifengarnitur (mit Felgen) an LeasePlan zurückzustellen. LeasePlan stellt dem Kunden für die Beschaffung der Reifen und Felgen ein Verzeichnis seiner autorisierten Vertragshändler zur Verfügung. Die Kostenübernahme gilt ausschließlich für Beschaffung bei diesen autorisierten Vertragshändlern.

Bei Reifen- oder Felgenbezug außerhalb des LeasePlan Reifenpartner-Netztes wird die daraus resultierende Kostendifferenz durch LeasePlan an den Kunden weiterbelastet. Darüber hinaus stellt LeasePlan dem Kunden den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäß aktueller Preisliste in Rechnung, sofern ein solcher Bezug nicht durch LeasePlan selbst veranlasst wurde.

Werden Reifen oder Felgen bezogen, die von der laut Kostenplanung angegebenen Dimension oder Art abweichen, bzw. nicht den obenstehend genannten Bestimmungen entsprechen, so wird die daraus resultierende Kostendifferenz durch LeasePlan an den Kunden zuzüglich dem administrativen Aufwand gemäß aktueller Preisliste weiterbelastet oder die monatlichen Betriebskosten entsprechend erhöht.

LeasePlan behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende eines Einzelvertrages die Kosten nur für jene Beschaffungen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Straßenverkehrsordnung) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind. LeasePlan behält sich vor, die freie Reifenmarkenwahl ab diesem Zeitpunkt einzuschränken.

8.3. Kraftstoff / Treibstoff

Ist die Übernahme der Kosten für Kraftstoff / Treibstoff (zB Ladung von Elektrofahrzeugen) im Einzelvertrag vereinbart, kann der Kunde entsprechend den von LeasePlan gegebenen Richtlinien unter Verwendung der jeweiligen LeasePlan Card Kraftstoff / Treibstoff beziehen. Es gelten die AGB und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Mineralölgesellschaft bzw. des jeweiligen Treibstofflieferanten.

LeasePlan steht es frei, ihre Vorlagebereitschaft jederzeit zu widerrufen und die Sperre der Bezugsberechtigung zu veranlassen. Der Kunde verzichtet auf Geltendmachung jeglichen

Schadenersatzanspruches gegenüber LeasePlan.

Nach Ende der Laufzeit des Einzelvertrages erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der vom Kunden bisher bezahlten, verrechneten Kosten. Dies erfolgt im Rahmen der Endabrechnung.

LeasePlan ist berechtigt, im Fall von Preisschwankungen bei Kraftstoffen die monatlichen Vorschreibungen für diese Dienstleistung anzupassen.

8.4. Nebenkosten

Ist die Übernahme von fahrzeugspezifischen Nebenkosten (z. B. Wagenwäsche, Scheibenreiniger, Parkgebühren, Mautgebühren, Vignetten, Reifendepotkosten usw.) im Einzelvertrag vereinbart, so kann der Kunde diese unter Verwendung der LeasePlan Card mit LeasePlan abrechnen. Der Umfang der inkludierten Nebenkosten richtet sich nach der jeweiligen Berechtigung der LeasePlan Card. Nach Ende der Laufzeit des Einzelvertrages erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der vom Kunden bisher bezahlten, verrechneten Kosten. Dies erfolgt im Rahmen der Endabrechnung.

8.5. Leihfahrzeug

Soweit der Kunde mit LeasePlan die Dienstleistung „Leihfahrzeug“ im Einzelvertrag vereinbart hat, ist er berechtigt, über LeasePlan zu dem zur Zeit der Anmietung jeweils gültigen Tarif einen Mietwagen anzumieten. Bestandteil der Anmietung sind hierbei die allgemeinen Miet-/Geschäftsbedingungen der jeweiligen Mietwagensgesellschaft. LeasePlan übernimmt keinerlei Garantie für die Verfügbarkeit einer bestimmten Fahrzeugtype. LeasePlan tritt bei der Dienstleistung Ersatzfahrzeug nur als Vermittler und Zahlstelle zwischen dem Kunden und der Mietwagensgesellschaft auf (dies gilt auch für die Abrechnung etwaiger Schäden). Der Kunde haftet für alle Schäden, auch jene, die erst nach Beendigung der Miete gemeldet bzw. festgestellt werden, bis zum jeweils mit der Mietwagensgesellschaft vereinbarten Selbstbehalt. Einwände gegen die Höhe der Selbstbehalte durch den Kunden sind nur gegen die jeweilige Mietwagensgesellschaft möglich.

Bei Schäden am Vermietfahrzeug hat der Lenker umgehend eine schriftliche Unfallmeldung zu erstellen (Unfallbericht). Fahrzeugabschleppungen dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Mietwagensgesellschaft durchgeführt werden. Sollte der Kunde bei Fahrzeugübernahme eine Beschädigung am Vermietfahrzeug feststellen, ist dies sofort der jeweiligen Mietwagensgesellschaft als auch LeasePlan mitzuteilen. Für Schäden, die erst nach Beendigung der Miete gemeldet bzw. festgestellt werden, haftet der Kunde bis zum vereinbarten Selbstbehalt.

Der Kunde ist verpflichtet, auch für die Zeit der Benützung des Mietwagens die monatlichen Betriebskosten für das ausgefallene Fahrzeug ohne Abzug an LeasePlan zu entrichten.

Nach Ende der Laufzeit des Einzelvertrages erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der vom Kunden bisher bezahlten, verrechneten Kosten. Dies erfolgt im Rahmen der Endabrechnung.

8.5.a Mietvertrag „FlexiPlan“

Soweit der Kunde mit LeasePlan die Dienstleistung „FlexiPlan“ vereinbart hat, besteht die Möglichkeit, über LeasePlan zu den im jeweiligen gesondert abzuschließenden Mietvertrag „FlexiPlan“ genannten Bedingungen ein „FlexiPlan“ Mietfahrzeug anzumieten. LeasePlan übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit entsprechender Mietfahrzeuge.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass der an LeasePlan bekanntgegebene Übernehmer des Mietfahrzeuges „FlexiPlan“ zur Unterzeichnung des Mietvertrags „FlexiPlan“ im Namen des Kunden berechtigt ist.

Die Abrechnung der laut jeweiligem Mietvertrag „FlexiPlan“ angeführten Kosten erfolgt monatlich.

8.6. Versicherung

Der Kunde kann LeasePlan die Vermittlung der Versicherung des Fahrzeuges übertragen. Der Umfang des von LeasePlan im Namen des Kunden abzuschließenden Versicherungsschutzes wird in der Dienstleistungsvereinbarung geregelt. LeasePlan vermittelt dann einen Versicherungsschutz auf Basis der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der jeweils gültigen Tarifbestimmungen der in Anspruch genommenen Versicherungsgesellschaft.

Der Kunde ist Versicherungsnehmer, die Versicherungsprämien werden von LeasePlan lediglich inkassiert und an den jeweiligen Versicherer weitergeleitet.

Die in den Kostenplanungen enthaltenen Versicherungsprämien verstehen sich unter Zugrundelegung eines Schadenssatzes gemäß Dienstleistungsvereinbarung, der aus den vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten bzw., bei Fehlen dieser Daten, mithilfe von Standardsätzen von LeasePlan ermittelt wird. Dabei wird von einer Nutzung der LeasePlan Body Repair Shop Partnerbetriebe für sämtliche Karosseriereparaturen ausgegangen.

Der Schadenssatz errechnet sich aus dem Verhältnis der Nettoprämien zu den tatsächlichen Kosten.

Diese mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarten Prämien gelten vorläufig für ein Jahr ab Unterfertigung der entsprechenden Vereinbarung. Danach erfolgt eine Überprüfung des Schadenssatzes durch die Versicherungsgesellschaft. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einer Anpassung der Versicherungsprämien durch die Versicherungsgesellschaft, werden auch die dem Kunden von LeasePlan verrechneten Prämien entsprechend adaptiert. Diese gelten dann wiederum (vorläufig) für ein Jahr. Die Versicherungsprämien unterliegen davon unabhängig jedenfalls einer jährlichen Anpassung an den Verbraucherpreisindex (VPI).

Bei vereinbarter Dienstleistung Kasko-Versicherung erfolgt die Schadensabwicklung bei selbst- oder fremdverschuldeten Schadensfällen über LeasePlan.

8.7. Schadensabwicklung

Der Kunde kann LeasePlan die Schadensabwicklung übertragen. LeasePlan bevorschusst alle schadensbedingten Reparaturkosten für das Fahrzeug inklusive etwaiger Sachverständigenkosten für längstens 60 Tage. Zur Erteilung von Reparaturaufträgen stehen dem Kunden LeasePlan Havarie-/Schadensfall-Aufträge zur Verfügung. Alle Aufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung durch LeasePlan. Kosten und Zinsen für Instandsetzungsarbeiten, für die eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, hat der Kunde nach Rechnungsstellung durch LeasePlan auszugleichen. Diese Forderungen sind sofort zur Zahlung fällig. Der Schaden ist LeasePlan vorab telefonisch und unverzüglich schriftlich – jedenfalls vor Verbringung des Fahrzeuges in eine Werkstatt unter Verwendung eines Europäischen Unfallberichtes, mit allen zur Schadensabwicklung erforderlichen Unterlagen, anzuzeigen. Der Kunde tritt seine Ansprüche gegen den Unfallverursacher und/oder seine Kaskoversicherung in Höhe der von LeasePlan verauslagten Kosten erfüllungshalber an LeasePlan ab. LeasePlan nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde bzw. der Fahrer ist nicht berechtigt, solche Ansprüche an Dritte abzutreten, für die LeasePlan die Kosten zu verauslagern hat. Sofern LeasePlan weitere Kosten im Rahmen eines Schadensfalles an Dritte gezahlt hat, tritt der Kunde auch bezüglich dieser Schadensposition seine Ansprüche gegen den Schadensverursacher und/oder seine Kaskoversicherung erfüllungshalber an LeasePlan ab. LeasePlan nimmt diese Abtretung an.

LeasePlan ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gerichtlich gegen den Schadensverursacher oder Kaskoversicherer geltend zu machen. Soweit verauslagte Kosten, auch solche im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung, nicht von einem Dritten an LeasePlan aufgrund der Abtretung erstattet wurden, wird LeasePlan diese dem Kunden spätestens mit der Endabrechnung in Rechnung stellen. Sollte mit einer Zahlung eines Dritten nicht mehr zu rechnen sein, wird LeasePlan die ihr erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche an den Kunden rückübertragen. Sofern nach Beendigung des

Einzelvertrages noch die Zahlung durch einen Dritten erfolgt, wird LeasePlan diesen Betrag dem Kunden erstatten, wenn dieser zuvor aufgrund der Endabrechnung LeasePlan die Kosten bereits erstattet hat.

Die Bearbeitungsgebühr kann je nach Vereinbarung pauschal (d. h. die Gebühr ist in der Management-Fee inkludiert) bzw. je Schadensfall entrichtet werden. Bei Verrechnung je Schadensfall wird eine Schadensbearbeitungs-Fee gemäß aktueller Preisliste verrechnet.

8.8. Fahrzeugreparatur – Unfallschäden

Im Rahmen der Dienstleistung „Fahrzeugreparatur – Unfallschaden“ werden Reparaturen ausschließlich von durch LeasePlan ausgesuchte Reparaturwerkstätten, so genannten „Body Repair Shops“ durchgeführt. Diese Dienstleistung umfasst zusätzlich zur Dienstleistung „Schadensabwicklung“ z. B. folgende Leistungen:

- Vermittlung einer durch LeasePlan ausgesuchten Reparaturwerkstatt (LeasePlan-Kooperationspartner)
- Kostenfreies Abschleppen von nicht fahrbereiten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t vom Unfallort oder Stellplatz zur Werkstatt
- Durchführung von qualitativ hochwertigen Reparaturen zu günstigen Konditionen

Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Erklärungen und Vollmachten abzugeben, damit die Karosseriereparaturen bei den von LeasePlan ausgewählten Reparatur-Partnerbetrieben (Body Repair Shops) ausgeführt werden können. Die Bevollmächtigung bezieht sich auf das Verbringen von Fahrzeugen aus Drittbetrieben durch den jeweiligen Reparatur-Partner von LeasePlan. Insofern ist LeasePlan berechtigt, dem Reparatur-Partner Untervollmacht zu erteilen.

8.9. Informationsdienstleistungen

- Die Kalkulation – Kfz-Kostenplanung erfolgt je nach der in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegten Art und Anzahl durch LeasePlan
- Die Rechnungslegung der monatlichen Betriebskosten sowie einer allfälligen Management-Fee erfolgt monatlich im Vorhinein. Änderungsmeldungen (z. B. Änderung von Fahrernamen, Kostenstellen) vom Kunden müssen bis spätestens 15. des Monats eintreffen, um im Folgemonat berücksichtigt zu werden.
- Nicht vereinbarte Dienstleistungen werden monatlich in Höhe der angefallenen Kosten an den Kunden weiterbelastet.
- Sofern die Dienstleistung Reporting vereinbart ist, sind folgende Reporting-Levels möglich:
- Level 1: Halbjährliches Standardreporting (Stammdaten, Auslaufliste)
- Level 2: Level 1 plus Bereitstellung eines standardisierten Internet-Reporting-Tools
- Level 3: Level 2 plus Fahrzeugübersicht und optional Kostenkonto, Aktivpostenliste, Verbindlichkeitenliste (zukünftige Leasingverpflichtungen), Luxustangentenliste (für steuerliche Zwecke)

Die Weitergabe von Unterlagen, Dokumenten, Reporting-Tools sowie aller Auswertungen an externe Dritte ist untersagt.

8.10. Beratung Kostenmanagement

- Kostenreduktion – Gespräch hinsichtlich Zielsetzungen für zukünftige Kosteneinsparungen im Fuhrparkbereich und Möglichkeiten der Umsetzung.
- Car-Policy Beratung: „Beratungsgespräch über Car-Policy sowie die Erstellung von Vergleichen mit ähnlichen LeasePlan Kunden. Nicht darin enthalten ist die Erstellung der beim Kunden intern erforderlichen Dokumente durch LeasePlan.“

Nicht in Punkt 8.10. enthalten sind Beratungen hinsichtlich steuerlicher oder rechtlicher Fragen, hier besteht jedoch die Möglichkeit, diese bei Kostenübernahme durch den Kunden durch unsere Steuerberater / Rechtsanwälte klären zu lassen.

Ebenfalls nicht enthalten sind Tätigkeiten von LeasePlan, die im Zusammenhang mit Beratungs- und Controllingtätigkeiten für den Kunden durch Dritte erforderlich sind. Die hierfür durch LeasePlan aufgewendeten Kosten und Leistungen werden gesondert abgerechnet.

8.11. Vertragsende und Endabrechnung

Die Beendigung eines Einzelvertrages erfolgt zeitgerecht, wenn das tatsächliche Vertragsende maximal drei Monate nach dem geplanten Vertragsende des Einzelvertrages liegt.

Nach Beendigung des Einzelvertrages – aus welchen Gründen immer – erfolgt im Zuge der Endabrechnung eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten, bezahlten Kosten (Ist-Kostenabrechnung) für folgende Dienstleistungen:

Kraftstoff, Nebenkosten, Leihfahrzeug, Inkasso Versicherung.

Je nach Einzelvertrag und Dienstleistungsvereinbarung erfolgt bei zeitgerechter Beendigung zusätzlich

- a) eine Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer für Vertragsdienstleistungen mit Kostengarantie (Gegenüberstellung der tatsächlichen Kilometerleistung in Relation zu der kalkulierten, anteiligen Kilometerleistung) gemäß den im Einzelvertrag vereinbarten Mehr-/Minderkilometersätzen. Bei Fahrzeugen, die statt eines Kilometerzählers mit einem Betriebsstundenzähler ausgestattet sind, erfolgt eine Berechnung gemäß den Betriebsstunden. Bei Überschreiten der im Einzelvertrag kalkulierten Gesamt-Fahrleistung um mehr als 10 % wird ein um 40 % erhöhtes Mehr-Kilometer-Entgelt verrechnet. Minder-Kilometer werden bis maximal 10 % der vereinbarten Gesamt-Fahrleistung gutgeschrieben oder
- b) eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten, bezahlten Kosten (Istkosten-Abrechnung) für
 - Service ohne Kostengarantie
 - Reifen ohne Kostengarantie
- c) Bei nicht zeitgerechter Beendigung unterbleibt jedoch hinsichtlich der Vertragsdienstleistung Punkt 8.12. Jahresendabrechnung die Abrechnung der Mehr-/oder Minderkilometer. Es erfolgt eine Abrechnung nach Punkt b. In allen übrigen Fällen erfolgt eine Abrechnung wie bei zeitgerechter Beendigung.

Zu dem Betrag, der sich aus der Endabrechnung ergibt, sind noch allfällige gesetzlich vorgeschriebene Gebühren und Steuern (z. B. Umsatzsteuer) aus der Vertragsauflösung samt allen Nebenkosten gemäß aktueller Preisliste hinzuzurechnen.

8.12. Jahresendabrechnung (Partner Plan und Share Plan)

Jeweils am Ende eines Kalenderjahres werden die gesamten Einzelergebnisse der garantierten Kosten aller zeitgerecht beendeten Verträge saldiert, jedoch nur bei Beendigung von mindestens zehn Fahrzeugen. In den Abrechnungszeitraum fallen alle Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Oktober des Vorjahres und dem 30. September des aktuellen Jahres an LeasePlan retourniert wurden.

Ein positiver Gesamtsaldo wird dem Kunden gemäß Dienstleistungsvereinbarung erstattet, sofern am Beginn des darauffolgenden Kalenderjahrs noch mindestens 15 Einzelverträge aufrecht sind.

Ein negativer Gesamtsaldo geht zu Lasten von LeasePlan.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung

9.1. LeasePlan ist berechtigt, einzelne oder alle Einzelverträge jederzeit und fristlos zu kündigen

- a) wenn der Kunde mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LeasePlan in Zahlungsverzug kommt und dieser Zahlungsverzug länger als 30 Tage anhält;
- b) wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kunden wesentlich verschlechtert, gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird, sowie bei außergerichtlichen Ausgleichsverfahren oder wenn solche Ereignisse bei einem

Dritten eintreten, welcher für den Kunden Sicherstellung leistet;

- c) wenn der Kunde seinen Firmen- oder Wohnsitz in Österreich aufgibt;
- d) wenn sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert (insbesondere wenn der Kunde eine juristische Person ist und bis auf den bloßen Gesellschaftsmantel entleert wird) oder seine (operative) Geschäftstätigkeit einstellt;
- e) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung erhebliche Verletzungen des Rahmenvertrags Management und Controlling und oder des Einzelvertrages nicht unterlässt, oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- f) wenn der Kunde bei Vertragsabschluss des Rahmenvertrags Management und Controlling oder des Einzelvertrages erheblich unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von LeasePlan in erheblichem Umfange zu gefährden;
- g) wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine geschäftliche Beziehung mit dem Kunden nicht mehr zulässig ist;
- h) wenn der Kunde ohne Zustimmung von LeasePlan deren Fahrzeuge Dritten überlässt (siehe Punkt 1.2.1.);
- i) bei Diebstahl des Fahrzeuges.

9.2. Wird nach einem Diebstahl das Fahrzeug innerhalb der Wartefrist nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen (derzeit ein Monat) wieder aufgefunden, kann der Kunde innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung über das Auffinden des Fahrzeuges LeasePlan schriftlich mitteilen, ob er das Vertragsverhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen ununterbrochen fortsetzen will. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Entscheidung bei LeasePlan maßgeblich.

9.3. Bei Untergang des Fahrzeuges, Totalschaden, Teilverlust oder bei Instandsetzungskosten von mehr als 60 % des Zeitwertes des Fahrzeuges können LeasePlan oder der Kunde den Einzelvertrag kündigen.

9.4. Anstelle einer fristlosen Kündigung aus vorgenannten Gründen ist LeasePlan berechtigt, Sicherheit für die restlichen monatlichen Betriebskosten und sonstige Forderungen zu verlangen. Leistet der Kunde bei einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse die von LeasePlan geforderte Sicherheit, kann er von LeasePlan die Fortsetzung des Rahmenvertrags Management und Controlling und aller Einzelverträge verlangen.

10. Datenschutz

10.1. Im Zuge der vertraglichen Verpflichtungen werden unterschiedliche Daten (inklusive personenbezogener Daten) erhoben, gespeichert, verwendet und verarbeitet. Die Vertragsparteien vereinbaren in Bezug auf personenbezogene Daten folgendes:

- a) LeasePlan fungiert bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Ausführung und Weiterentwicklung der vereinbarten Dienstleistung als Data Controller und
- b) der Kunde fungiert bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die dem Kunden durch die Systeme und Anwendungen von LeasePlan zur Verfügung gestellt werden, als Data Controller.

LeasePlan und der Kunde haben für diese Verpflichtungen als Data Controller die einschlägigen Datenschutzbestimmungen gemäß Datenschutzgesetz 2000 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

10.2. Falls personenbezogene Daten im Zuge der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) oder der Schweiz transferiert werden, gelten für diesen Transfer die Regelungen der „LeasePlan Binding Corporate Rules (LeasePlan Privacy Policy for Clients, Suppliers and Business Partner Data)“.

10.3. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass LeasePlan die Daten des Kunden aus dieser Geschäftsverbindung automationsunterstützt verarbeitet. Der Kunde ist mit der Weiterleitung (Übermittlung) dieser Daten in banküblicher Form

zum Zwecke des Gläubigerschutzes, der Bonitätsbeurteilung, der Risikobeurteilung, zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes bzw. der Sanktionsgesetzgebung sowie zur Erfüllung von Informationspflichten an die Muttergesellschaften von LeasePlan, an Gläubigerschutzverbände sowie an die Nationalbanken bzw. Aufsichtsbehörden, einverstanden. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass seine Daten aus dieser Geschäftsverbindung von der Muttergesellschaft an die Konzerngesellschaften und umgekehrt übermittelt werden dürfen. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Daten des Kunden aus dieser Geschäftsbeziehung an Erfüllungsgehilfen bzw. Besorgungsgesellschaften von LeasePlan auch in elektronischer Form überlassen werden dürfen.

10.4. Soweit im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Daten dritter Personen, wie z.B. Fahrer, betroffen sind, hat der Kunde deren Einverständnis entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der getroffenen Vereinbarungen einzuholen. Mit der Weitergabe der Daten bestätigt der Kunde, dass er das Einverständnis vorab eingeholt hat und zur Weitergabe der Daten berechtigt ist. LeasePlan ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der Datennutzung zu prüfen. Der Kunde hält LeasePlan für allfällige Ansprüche Dritter daraus schad- und klaglos. LeasePlan wird sämtliche zum Zweck der Vertragserfüllung übergebenen, personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung behandeln.

11. Schriftlichkeit

11.1. Schriftlichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) umfasst alle Verständigungen/Eingaben an LeasePlan durch Brief, E-Mail und Telefax. Das Erfordernis einer Verständigung in Form eines eingeschriebenen Briefes (qualifizierte Schriftlichkeit) ist an der jeweiligen Stelle dieser AGB gesondert gekennzeichnet.

12. Änderungsvorbehalt und Veröffentlichungsmöglichkeit

12.1. Die Preise in den hier genannten Preislisten sind an den Verbraucherpreisindex 2015 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 1. Jänner auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres.

12.2. LeasePlan ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Der Kunde wird über Änderungen schriftlich informiert, wobei die jeweiligen Änderungen nicht beigefügt, sondern im Internet veröffentlicht werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung Widerspruch erhebt.

12.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Änderungen sowie die jeweils aktuelle Preisliste und der Bewertungskatalog „Fair Wear and Tear“ werden im Internet unter www.leaseplan.at veröffentlicht und können dort jederzeit abgerufen werden.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Vertragsbestand sämtlicher zwischen LeasePlan und dem Kunden abgeschlossener Verträge. LeasePlan erbringt seine Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB, sodass gegenteilige Erklärungen des Kunden allenfalls unter Hinweis auf seine eigenen AGB, als nicht abgegeben gelten und dementsprechend selbst dann nicht Vertragsinhalt werden, wenn LeasePlan gegenteiligen Erklärungen nicht ausdrücklich widerspricht.

13.2. Der Kunde gestattet LeasePlan ausdrücklich und bis auf Widerruf, dem Kunden und seinen Mitarbeitern Informationen und Werbungen über Produkte und Dienstleistungen schriftlich, mündlich, telefonisch, über elektronische Post, via E-Mail und über jedes sonstige Medium unabhängig davon zu übermitteln, ob eine Eintragung gemäß § 7 Abs 2 e-Commerce Gesetz besteht.